

Kommentar zu den BDS Regeln für das IPSC-Kurzwaffenschießen

Die Abweichungen vom internationalen IPSC Regelwerk aufgrund in Deutschland erforderlicher waffenrechtlicher und sicherheitstechnischer Bestimmungen

Jürgen Tegge

Das IPSC-Genehmigungsverfahren – im Rahmen der Anerkennung des BDS und seiner Sportordnung – war, wegen der Vorgaben des WaffRNeuRegG und erheblicher Widerstände aus der Ministerialbürokratie der Bundesländer, ein kompliziertes Verfahren, bei dem glücklicherweise in letzter Minute doch noch verhindert werden konnte, dass für diesen faszinierenden weltweiten Sport in Deutschland die Lichter ausgehen.

Mit dem vorliegenden BDS Regelwerk IPSC haben wir eine rechtliche Grundlage zur Fortführung unseres Sports. Dabei spielt es absolut keine Rolle, ob wir die waffenrechtlichen Bestimmungen für sinnvoll halten oder Einschränkungen als nötig begreifen.

Das internationale Regelwerk war ohne Einschränkungen und Abstriche politisch nicht durchsetzbar. Neben den Bestimmungen des WaffRNeuRegG haben in Deutschland auch sicherheitstechnische Regelungen und politische Strukturen Auswirkungen auf den Sport. Diesen können wir uns nicht entziehen. Die Beteiligten haben die derzeit einzige Lösung gefunden, um zu verhindern, dass IPSC in Deutschland künftig unmöglich würde. Die Vermeidung dieser Super-GAU's erhält uns allen die "Königsdisziplin" im Großkaliber-Schießsport, für die der BDS – als der alleinvertretungsberechtigte deutsche IPSC-Verband – eine beinahe fünfzehnjährige Entwicklungsarbeit geleistet hat.

Jeder einzelne Sportler, jeder IPSC-Range Officer, jeder Veranstalter von IPSC-Matches, jeder BDS-Funktionär muss jetzt dazu beitragen, dass die Vorgaben dieses vom BVA genehmigten IPSC-Regelwerks genauestens befolgt werden. Die zu beachtenden Abweichungen zum internationalen Regelwerk sind wenige und sollen im Folgenden noch einmal aufgelistet und erläutert werden:

Zugang zum IPSC-Schießen

Das IPSC-Schießen stellt an das Können eines Schützen und den sicheren Umgang mit einer Schusswaffe überdurchschnittliche Anforderungen. Daher verlangt der BDS von am IPSC-Schießen interessierten Schützen den Nachweis des individuellen Schießvermögens und der Regelkunde im Rahmen eines Sicherheits- und Regeltests. Weist das Mitglied die entsprechende Befähigung durch Bestehen dieses Tests nach, erhält es eine Bestätigung des Verbandes, die in den BDS Ausweis einzufügen ist. Diese Bestätigung ist Voraussetzung zur Teilnahme an IPSC-Wettbewerben im In- und Ausland.

Diese Regelung definiert den IPSC Sicherheits- und Regeltest (SuRT), der übrigens durchaus kein deutscher Alleingang ist. Alle "großen" und mitgliederstarken Regionen haben eine Art von "Sicherheitsnachweis mit Lizenzerwerb" vor die aktive Teilnahme am IPSC-Schießen gesetzt. Einige dieser Ausbildungs- und Überprüfungsphasen sind noch intensiver und vor allem zeitlich länger als bei uns, z.B. das "Black Badge" Programm in Canada. Nicht umsonst hat das IPSC-Schießen weltweit einen so hohen Sicherheitsstandard und eine makellose Unfallstatistik.

Der genannte Lizenznachweis berechtigt natürlich nur mit nachgewiesener aktueller BDS-Mitgliedschaft (gültige Versicherungsmarke im BDS-Sportpass) zum weltweiten IPSC-Schießen. **Regel 6.5 ff und Appendix A1 Ziff. 02 stellen das noch einmal ausdrücklich klar.**

Die Tatsache, dass man ohne IPSC-Lizenz nicht an entsprechenden Wettbewerben teilnehmen darf, hat natürlich auch haftungsrechtliche Gründe! Deshalb sollten

Veranstalter schon im eigenen Interesse vor Matchbeginn **IMMER** eine Überprüfung entsprechenden Nachweise vornehmen.

1.1.5 ... gezwungen werden. *Freistil bedeutet nicht, dass durch den Aufbau der Übungen das Nachstellen bestimmter konkreter Schusswechselszenarien vorgenommen werden darf. Dies ist ausdrücklich verboten.*

Das deutsche Waffengesetz verbietet ausdrücklich kampfmäßiges oder Verteidigungsschießen für Sportschützen. Solche Übungen bedienen sich üblicherweise der Nachstellung von "Szenarien", in denen der Waffeneinsatz nötig werden könnte. IPSC hat zwar historisch gesehen eine "praxisnahe" Vergangenheit, hat sich aber bis heute weit davon weg zu einer rein sportlichen Herausforderung gewandelt. Dies ist eine Entwicklung wie zum Beispiel im Fecht sport oder beim Biathlon. Daher haben weder künstlicher "Praxisbezug" noch "Realitätssimulation" etwas in IPSC-Wettbewerben zu suchen.

1.1.8 Das oben unter 1.1.5 Freistil aufgeführte Gebot wird in Deutschland entsprechend der waffenrechtlichen Bestimmungen wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten 1. im deutlich erkennbaren Laufen zu schießen

In der Praxis wird dieses idealerweise bereits durch einen entsprechenden Parcoursaufbau zu verhindern sein. Die Beschussmöglichkeit auf Ziele in der Schießbahn sollten also durch aufgestellte Sichtblenden (2.2.3.3.2) derart eingeschränkt werden, dass ein Beschießen im Laufen gar nicht möglich ist.

2. ohne genaues Anvisieren des Ziels zu schießen
(Deutschüsse)

3. Parcours so aufzubauen, dass

a) das Schießen aus Deckungen erfolgt,

Auch hier sind die Bestimmungen in 2.2.3.3.2 gemeint. Das Beschießen von Zielen um die Ecken dieser Sichtblenden herum (behördlicherseits sieht man das als "Anschein des Schießens aus der Deckung") kann durch drei Maßnahmen sinnvoll vermieden werden:

(1) entweder man legt die (nach hinten verlaufenden) Fault Lines so weit nach innen, dass der Schütze nur durch eine Öffnung in der Sichtblende, aber nicht um die Ecke herum schießen kann, oder

(2) man schließt eine 50cm lange Charge Line an die Ecke der Sichtblende an, so dass der Schütze NEBEN der Wand ohne "Deckung" stehen kann, oder

(3) man verlegt CHARGE LINES z.B. von den Ecken der Sichtblende schräg nach hinten, so dass kein Eindruck einer "Deckung" mehr entstehen kann.

b) nach der Abgabe des ersten Schusses, Hindernisse überwunden werden,

c) das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird

d) Ziele aufgestellt werden, deren Verwendung und deren Position, bei beweglichen Zielen deren Auslösemechanismus und die Position ihres Erscheinens dem Teilnehmer nicht vor Absolvierung der Übung bekannt gegeben wurden.

Diese Bestimmungen treffen natürlich auf typische IPSC-Technik nicht zu, denn: die hier benutzten Ziele werden dem Schützen im Briefing detailliert beschrieben und in

Aktion vorgeführt, so dass sie nicht "plötzlich und überraschend" auftauchen. Der Zeitpunkt ihrer Aktivierung, ihre Bewegungsart, und –frequenz sowie die Position ihres Auftauchens sind dem Schützen genau bekannt.

Zuwiderhandlung gegen die Nr. 1. und 2. führen beim ersten Mal zu einer Verwarnung und im Wiederholungsfall zu einer Matchdisqualifikation des Wettbewerbers.

Zuwiderhandlung gegen die Nr. 3 führt zu einer Aberkennung der Matchsanktionierung und zu einer sechsmonatigen Sperre für den Verantwortlichen der Veranstaltung. Im Wiederholungsfall kann ein Verbandsausschluss verhängt werden.

Obige Aufführung listet die in IPSC-Wettbewerben vom Gesetzgeber verbotenen Übungskriterien und erläutert im Schlussteil die – neben möglichen rechtlichen Konsequenzen – vom Verband auszusprechenden Strafen.

2.2.2 Hindernisse - Schießübungen können Barrieren oder größere Hindernisse beinhalten, die vom Wettbewerber **vor Abgabe des ersten Schusses zu überwinden** sind. Solche, zu überwindende Hindernisse dürfen nicht höher als **0,4m (1,3 feet)** sein.

Abweichend von der gelegentlichen internationalen Praxis, dürfen in Deutschland nach Abgabe des ersten Schusses KEINE Hindernisse (Zäune, Kästen, Treppen etc.) mehr überquert werden. Die Hindernisse, die VOR Abgabe des ersten Schusses überwunden werden müssen, dürfen außerdem eine Höhe von 40cm nicht überschreiten.

2.2.3.1 Sie müssen hoch **und fest** genug sein, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen. *Dieser besteht alleine darin, dass der Schütze nicht aus einer Position alle Ziele eines Parcours im stehenden Anschlag beschießen kann. Einziger Zweck der Barrieren entsprechend 2.2.3.3.1 und 2.2.3.3.2 ist es, dass der Schütze auf natürliche Weise und durch eigenes Erkennen gezwungen wird*

- in unterschiedlichen Anschlagsarten (stehend, kniend und liegend) zu schießen und

- sich über den Parcours zu bewegen.

Daneben soll durch die Positionierung der Barrieren auf der Schießbahn erreicht werden, dass auch bei einer sehr schnellen Absolvierung des Parcours das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen nicht möglich ist. Hierzu ist insbesondere auch die Begrenzung des Schusswinkels auf die Ziele durch den Einsatz von Schießöffnungen in den Sichtblenden und die Verwendung von Strafscheiben notwendig und sinnvoll. Jedoch soll besonders die Verwendung von Sichtblenden nur in einem für das korrekte, sichere und eindeutige Absolvieren unbedingt notwendigen Umfang geschehen. Vor allem ist jeder Parcoursaufbau darauf zu überprüfen, ob es möglich ist, durch den Einsatz von Charge- und Faultlines auf Sichtblenden zu verzichten, um dem Eindruck von Einhausungen von Zielen entgegenzuwirken

Wie schon weiter oben konkret beschrieben:

Diese Zusatzbestimmung beschreibt den sportlichen Zweck bestimmter Parcoursaufbauten, wie Sichtblenden, Schießöffnungen und Penalty Targets (Strafscheiben), die Gegner des IPSC-Sports gelegentlich gern als Elemente des kampfmäßigen Schießens eingestuft gesehen hätten, und wendet sich damit insbesondere an die Veranstalter und Parcoursgestalter.

2.2.3.3 Sie dürfen nicht den Anschein von Deckungen erwecken. Dies wird dadurch erreicht, dass nur zwei Arten von Barrieren zulässig sind:

2.2.3.3.1 Pfosten bzw. Schießrahmen aus Kanthölzern mit einer Mindeststärke von 6x6cm. Die Holzrahmen dürfen höchstens mit weiß-rottem Plastikband gegen eine Durchlaufen gesperrt sein.

2.2.3.3.2 Sichtblenden aus Holzrahmen aus Konter- oder Dachlatten, die bis auf eventuelle Schießöffnungen vollständig mit hochtransparentem Material (durchsichtiges Schattierungsgewebe mit folgenden technischen Spezifikationen: grünes Polyethylengewebe mit einer Maschenweite von mindestens 5x5mm vergleichbar der Schattiermatte Nr.9021 der Firma Wunderlich) gefüllt sind. Bei diesen Holzrahmen gilt Punkt 2.2.3.2. ausdrücklich nicht. Fault Lines dürfen sich nicht an die unteren seitlichen Ecken anschließen. Sie müssen sich mindestens 0,5m seitlich neben diesen Sichtblenden befinden, so dass nicht der Eindruck des Schießens aus Deckungen erfolgen kann. Charge Lines können sich unmittelbar an die unteren seitlichen Ecken anschließen, da sie ein Hervortreten eines Schützen hinter einer Sichtblende nicht behindern und somit den Anschein des Schießens aus Deckungen nicht hervorrufen können.

Diese Beschreibung der Beschaffenheit geeigneter und zulässiger Sichtblenden ist exemplarisch. Natürlich darf das beschriebene Bespannmateriale statt grün auch BLAU oder WEISS sein, wichtig ist die beschriebene Transparenz. Nicht zugelassen sind Plastikplanen (ganz gleich, ob halbtransparent oder hochtransparent)! Schattierungsmatten gibt es im einschlägigen Gartenbauhandel und in diversen Baumärkten. Man kann es mit sogenanntem "Umreifungsband" (das ist das Zeug, mit dem Postpakete professionell verpackt werden) sehr haltbar auf den Rahmen fest tackern.

Hinweis: Der Unterschied von "Fault Lines" und "Charge Lines" geht aus 2.2.1.1 und 2.2.1.2 hervor.

2.2.3.2 In den Sichtblenden nach 2.2.3.3.2 dürfen sich nur einfache Schießöffnungen befinden. Es sind keine zu öffnende Türen zulässig. Ebenso unzulässig ist, dass sich in Schießöffnungen zu öffnende Fenster oder Klappen befinden.

2.2.3.3 Das Schießen von beweglichen Plattformen, Wippen und ähnlichem ist unzulässig. Während der Schussabgabe muss der Schütze immer einen festen Stand einnehmen können.

2.2.4 Feste Tunnel sind verboten

2.2.5 "Cooper" Tunnel sind verboten

Auch wenn wir nach wie vor der Meinung sind, dass die obigen, jahrzehntlang weltweit genutzten Parcourselemente absolut sportlich und auch im Sinne des deutschen Waffengesetzes unbedenklich sind, mussten wir uns zum Erhalt des Sports von diesen Dingen trennen. Sicher ein geringfügiges und akzeptables Opfer angesichts des Resultats.

3.2.3 Nachdem die Parcoursbeschreibung verlesen wurde und alle sich daraus ergebenden Fragen beantwortet sind, **muss** den Teilnehmern Gelegenheit zu einer ordentlichen Inspektion ("Walkthrough") des Parcours gegeben werden. Die Dauer dieser Inspektion muss vom Range Officer vorgegeben werden und sollte für alle Teilnehmer gleich sein. Falls der Parcours bewegliche Ziele oder ähnliche Dinge

enthält, sollten diese für alle Teilnehmer sichtbar und für die jeweils gleiche Zeit und Häufigkeit demonstriert werden.

Das ersetzte "muss" (statt des originalen "should") soll die absolute Konformität mit dem deutschen Waffengesetz unterstreichen. Durch die intensive Begehung und Inspektion einer jeden Stage ist das im Gesetz als "kampfmäßig" eingestufte Überraschungsmoment definitiv ausgeschlossen.

4.2.1 Es gibt **eine** Art von Papierscheiben zur Verwendung in Kurzwaffenmatches (siehe Appendix B).

Hiermit wird unterstrichen, dass der – ohnehin weitgehend nur noch auf wenige Regionen (z.B. USA) beschränkte – Einsatz der Metric (Brüssel-)Scheibe in Deutschland VERBOTEN ist. Es ist davon auszugehen, dass die Metric-Scheibe mittelfristig auch aus dem internationalen IPSC-Regelwerk verschwindet.

4.3.1 Die bei IPSC-Kurzwaffenwettbewerben zugelassenen Metallziele sind folgende: IPSC **Classic** Popper, die wie im Appendix C dargestellt kalibriert werden müssen, sind zugelassene Metallziele, die zur ...

Der oben erklärte Sachverhalt gilt hier analog für den in Deutschland verbotenen PEPPER Popper, der im BDS-Regelwerk deshalb auch gar nicht aufgeführt ist.

5.2.7.5 Teilnehmern, denen der Range Master den Status von aktiven Polizei- oder Militärangehörigen zuerkennt, kann erlaubt werden, ihre Dienstholster und zugehörige Ausrüstung zu benutzen, jedoch bleibt dem Range Master die letzte Entscheidungsgewalt darüber, ob Holster und Ausrüstung in einem IPSC-Wettbewerb sicher und geeignet sind. **In jedem Fall sind solche Holster nur erlaubt, wenn sie auf Hüfthöhe auf der Schusshandseite des Teilnehmers offen getragen werden.**

Hier wird der Entscheidungsspielraum für den Range Master insoweit eingeschränkt, als die oben aufgeführten Minimalkriterien für) gelten müssen.

5.3.1 Das Tragen von Tarnkleidung (Camouflage) oder anderer ähnlicher militärischer oder Polizeikleidungsstücke **ist verboten**. Als Ausnahme gelten Teilnehmer, die aktiven Militär- oder Polizeidienst leisten. Dem Match Director steht die abschließende Entscheidung darüber zu, welche Kleidungsstücke Teilnehmer tragen dürfen.

Diese Bestimmung wurde auch in der IPSC/IROA schon intensiv diskutiert. Sie ist aber international nicht durchsetzbar. Für den Bereich des BDS können wir diese Bedingung aber problemlos akzeptieren.

8.1.3 Einzelne Übungen können davon abweichende Bereit-Zustände verlangen. In diesem Fall müssen die abweichenden Bereit-Zustände in der Parcoursbeschreibung klar beschrieben sein. **Als von 8.1.1 und 8.1.2 abweichende Bereit-Zustände sind nur erlaubt: Bei Revolvern der Start mit einem entladenen Revolver (keine Patronen im der Trommel), bei Pistolen der Start mit einer entladenen (keine Patrone im Patronenlager und kein oder ein leeres Magazin in der Pistole) oder mit einer unterladenen Pistole (keine Patrone im Patronenlager, geladenes Magazin in der Pistole). Ein Bereit-Zustand bei Revolvern mit gespanntem Hahn und bei geladenen Pistolen mit gespanntem Hahn ohne eingelegte Sicherung ist unzulässig.**

Dieser gewünschte Zusatz unterstreicht nur noch einmal eine für jeden IPSC-Schützen aufgrund seiner Ausbildung sonnenklaren Sachlage: in beiden genannten Fällen von UNSICHEREN Bereitzuständen wird der Schütze SOFORT DISQUALIFIZIERT. Natürlich würde auch eine Übungsbeschreibung NIE derart unsichere Bereitzustände verlangen.

8.2.5 Ein Parcours darf einen Teilnehmer niemals zwingen, seine Kurzwaffe innerhalb des Parcours wieder zu holstern.

Dieser Teil des 8.2.5 ist identisch mit dem internationale Regelwerk. Abweichend von dem im internationalen Regelwerk folgenden Passus, DARF der Schütze in Deutschland aber seine (im Bereitzustand befindliche oder entladene) Waffe auch nicht FREIWILLIG holstern. Hier wird Gefährdungspotenzial vermutet.

Siehe auch hier:

8.5.2 Das Wiederholstern einer Waffe während des Parcoursablaufs ist unzulässig

10.2.8 Wenn eine Parcoursbeschreibung die ausschließliche Benutzung der starken oder schwachen Hand vorsieht, erhält der Teilnehmer keine Strafe dafür, dass er beide Hände zur Betätigung einer externen Sicherung, zum Nachladen oder zur sicheren Störungsbeseitigung benutzt. Die starke Hand, ist die Hand, mit der der Teilnehmer die Waffe aus dem Holster zieht oder sie beim beidhändigen Anschlag unmittelbar hält, die schwache Hand ist die andere Hand. Er erhält aber jeweils 1 Ablauffehler für jeden abgegebenen Schuss wenn: ...

Nun kann aber auch gar nichts mehr falsch interpretiert werden ...!

10.8 Match-Disqualifikation – Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen siehe unter 1.1.8

Dieser Zusatz bei den Disqualifikationsgründen wurde nötig, um zu verdeutlichen, dass der Veranstalter ein Instrument hat, einen Teilnehmer, der sich nicht an die in Deutschland gültigen waffenrechtlichen Bestimmungen hält, aus dem Match zu nehmen. Auch dieser Zusatz wurde in der IPSC/IROA schon diskutiert.

APPENDIX B3 (METRIC TARGET) entfällt im deutschen Regelwerk wie erläutert, ebenso unter APPENDIX C2 die Abbildung des PEPPER POPPERS

Appendices D1 bis D4 (jeweils letzte Ziffer)

zugelassene Kaliber: mindestens 9mm/.355 höchstens 11,43mm/.45. Die Patronen in den zugelassenen Kaliber müssen in allgemein erhältlichen Laborierungen einen Power Factor von mindestens 125 erreichen. Dies tun Patronen in den Kalibern 9mm kurz und 9mm Makarov nicht.

Hiermit werden noch einmal ausdrücklich zwei 9mm-Patronen (und deren Waffen) ausgeschlossen, die allerdings bereits durch die Bestimmung in 5.1.2 und Appendices D1 bis D4, jeweils Ziffer 4(dass nämlich die Patronenlänge mind. 19mm betragen muss) nicht regelkonform wären (9mm kurz = 17,3mm / 9mm Makarov = 18mm)

Appendices D1 bis D4 (jeweils Ziffer 16)

Hier wurde in Berücksichtigung des deutschen Waffenrechts die Lauflänge allgemein auf 3" nach unten beschränkt.

Kommentar zu den BDS Regeln für das IPSC-Langwaffenschiessen

Friedrich Gepperth

Grundsätzliche Problematik bei Langwaffen

Bei der visuellen Wahrnehmung des IPSC Schießens mit der Kurzwaffe spielt die vom Sportschützen verwendete Waffe allein schon auf Grund ihrer geringen Größe optisch keine überragende Rolle.

Sowohl beim IPSC Büchsen- wie auch beim IPSC Flintenschießen verhält sich dies völlig anders. Unwillkürlich richtet sich die Aufmerksamkeit eines Betrachters wesentlich mehr auf das verwendete Sportgerät. Der optische Gesamteindruck ist von dieser Seite deutlich aggressiver. Dieser Aspekt sollte deshalb niemals vergessen werden.

Einmal besonders nicht bei der optischen Gestaltung des Parcours – auch wenn, und dies ist selbstverständlich, nur zugelassene bauliche und technische Hilfsmittel zur Parcoursgestaltung verwendet werden – zum anderen bei der Flinte auch dadurch, dass keine großen zusammenhängende Zielgruppe (mehr als 3 Ziele) auf Nahdistanz – dies sei hier mit „unter 7 Meter“ definiert – beschossen werden. Ziele, bei denen der Schütze die Anschlagsart oder die Schussrichtung ändern muss, sind unkritisch.

Der wichtigste und bei weitem negativste Punkt bei der Wahrnehmung der Waffe ist ein eventuell weit herausstehendes Magazin.

Magazinkapazität bei Flinten

Ein herausstehendes Magazin ist bei Flinten im wesentlichen bei dem Modell Saiga möglich. Diese Magazine haben alle eine Kapazität von weniger als oder gerade von 10 Patronen. Von daher gibt es keine Möglichkeit, die Verwendung dieser Magazine zu untersagen. Wenig schön, aber nicht zu ändern.

Der ursprüngliche Vorschlag zur Magazinbeschränkung auf 10 Patronen bezog sich nur auf herausnehmbare Magazine. Durch eine Umformulierung im Bundesrat bezieht sich dies nun unterschiedslos auf alle Magazine, auch auf solche mit fest eingebauten Röhrenmagazinen. Hierzu werden wir einen Ausnahmeantrag stellen, dass fest eingebaute Röhrenmagazine von der 10 Schuss-Beschränkung ausgenommen werden. Ob das Bundesverwaltungsamt dem stattgibt ist jedoch noch offen.

Magazinkapazität bei Büchsen

Bei den Büchsen verhält es sich völlig anders. Hier haben praktisch 100% der verwendeten Waffen ein herausnehmbares Kastenmagazin.

Es liegt im aller ureigensten Interesse von uns, dass wir mit dem eh absolut zu vollziehenden Gebot der Verwendung von Magazinen mit einer Höchstkapazität von 10 Patronen zugleich größten Wert darauf legen, dass dies auch für einen Außenstehenden unmissverständlich klargestellt wird, dass wir uns an die Vorschrift der Waffenverordnung halten. Blockierte 30 oder 40 Schuß-Magazine sind das unserem Sport Abträglichste und Sinnloseste, was wir zulassen können.

Wir sind in einer Übergangsphase und deshalb ist das Angebot an preiswerten „echten“ d.h. durch die Herstellungsbauart (Gesamtlänge) bedingten 10 Schussmagazinen bei einigen Waffen noch sehr gering. Insbesondere auch beim AR 15 und seinen Abkömmlingen, beim HK41 und den nun angebotenen Nachbauten. Bis Ende des Jahres werden wir hier, soweit diese einwandfrei auf 10 Patronen blockiert sind, auch 20-Schussmagazine zulassen. Wir werden aber im Laufe des Jahres Gesamtmagazinelängen je nach Kaliber vorschreiben, die sicherlich unterhalb dieser 20 Schuss-Magazine liegen werden. Derzeit vermute ich bei einer unblockierten Kapazität von ca. 15 Patronen. Diese müssen dann auf 10 Schuss blockiert sein. Sinn, diese eigentlich zu langen Magazine zuzulassen, ist ein leichteres Nachladen zu

ermöglichen. Wenn ein 20 oder 30-Schussmagazin eh gekürzt wird, ist eine geringe Toleranz von wenigen Zentimetern sicherlich zu vertreten.

Kontrollen, bei denen überprüft wird, ob der Teilnehmer wirklich ein 10-Schussmagazin verwendet, werden bei allen offiziellen BDS Veranstaltungen unangekündigt stattfinden. Ein Verstoß bei einem Match führt unweigerlich zum Match DQ!

Dabei soll bei der Prüfung unbedingt beachtet werden, dass ein voll geladenes Magazin auch noch beim geschlossenen Verschluss in die Waffe des Teilnehmers passt. Wenn sich ein elfter Schuss mit Gewaltanwendung in das Magazin pressen lässt, sich das Magazin aber überhaupt nicht in eine Waffe bei geschlossenem Verschluss verriegeln lässt, so muss dieses Magazin nicht beanstandet werden. Es besteht hier eine geringe Toleranz in der Hinsicht, dass auch ein vollgeladenes 10-Schussmagazin sich vernünftig in der Waffe verriegeln lassen sollte.

Schießstandzulassung

Von besonderer Bedeutung ist natürlich, dass durch die wesentlich höheren Mündungsenergien bei den Langwaffen selbstverständlich peinlich darauf geachtet wird, dass nur auf den entsprechend zugelassenen Schießständen damit auch geschossen wird.

Während beim Flintenschießen im wesentlichen Entfernungen wie beim Kurzwaffenschießen vorkommen, sieht es beim IPSC BüchSENSchießen ganz anders aus.

Besonderheit bei der Büchse

Zunächst muss hinsichtlich des IPSC BüchSENSchießens mit einer weit verbreiteten und doch total irrigen Auffassung aufgeräumt werden: Das IPSC BüchSENSchießen ist kein IPSC Schießen mit Kurzwaffenübungen und auf Kurzwaffenentfernungen mit Langwaffenselbstlader. Hierzu bitten wir besonders um Beachtung der (national unveränderten) internationalen Regel 1.2.1.5:

Das empfohlene Verhältnis bezüglich der Zielentfernungen ist bei einem Gewehr-Match: 30% aller Ziele sollen weniger als 60m (198.85 feet), 50% zwischen 60 und 150m (492.13 feet) und 20% zwischen 150 und 300m (984.25 feet) entfernt sein.

Damit wird unmittelbar klar, dass das IPSC BüchSENSchießen etwas völlig Eigenständiges ist, bei dem das präzise Schießen (und Treffen) absolute Priorität hat. Kein „Spray und Pray“ auf Kurzdistanzen sondern

eigentlich ein konventionelles Selbstladerschießen

- in unterschiedlichen Anschlagsarten,
- unter hohem Zeitdruck,
- häufig mit Nachladen,
- teilweise unter Abgabe einer recht hohen Schusszahl (bis weit über 30) in sehr kurzer Zeit und
- mit Wechsel der Schießposition.

Daneben sind insbesondere auch folgende beiden Besonderheiten des IPSC Langwaffenschießens zu beachten.

Sowohl beim Flinten- wie beim BüchSENSchießen gilt **nicht** der beim Kurzwaffenschießen zutreffende Teilsatz der Regel 1.1.5 „... und Ziele immer dann zu beschießen, “wie und wann sie sichtbar” werden. ...“

Es ist bitte zu beachten, dass die derzeit im Netz noch veröffentlichte Übersetzung in diesem Punkt fehlerhaft ist und in Kürze korrigiert wird. Dieser Teilsatz kommt in den internationalen Flinten- und BüchSENregeln nämlich bewusst und gewollt **nicht** vor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass nicht zwangsweise alle - insbesondere weiter entfernten Ziele - aus jeder dem Teilnehmer möglichen Position beschossen werden dürfen,

auch wenn man sie sehen kann. Der Veranstalter hat hier eine gewisse Freiheit und muss diese Ziele nicht unbedingt so abdecken, dass sie nur aus der Position gesehen werden können, von der sie auch beschossen werden dürfen. Allerdings: auch hier ist zu beachten, dass die Eindeutigkeit, Einfachheit und die Ablaufgestaltung hin zu einem intuitiv richtigen Schießablauf extrem wichtig für jeden Parcours sind. Komplizierte Gedächtnistests sind nicht Teil des IPSC Sports!

Nur beim Büchenschießen, und nicht beim IPSC Kurzwaffen- und IPSC Flintenschießen, sind Schießboxen erlaubt.

Dazu die (national unveränderte) internationale Regel 2.2.1:

*„Charge Lines und Fault Lines (Annäherungsbegrenzungslinien und Seitenbegrenzungslinien) und **Schießboxen** - Vorzugsweise soll der Teilnehmer in seinen Bewegungsmöglichkeiten durch konkrete Barrieren beschränkt werden. Der Einsatz von Charge und Fault Lines und Schießboxen ist aber erlaubt. Charge Lines und Fault Lines und Schießboxen sollten aus hölzernen Dachlatten oder ähnlichen geeigneten Materialien bestehen und mindestens 2 cm (0.79 inches) über die Bodenoberfläche herausragen. ...“*

Die Forderung der 30m Mindestentfernung beim Büchenschießen kam vor allem auch von Seiten der Schießstandexperten. Hier besteht die große Sorge, dass mit Büchsenpatronen wie .223 und .308 auf 25m-Pistolenständen geschossen wird. Viele Geschossfänge wie z.B. Stahllamellengeschossfänge sind keinesfalls dafür ausgelegt mit solchen Patronen beschossen zu werden. Dasselbe gilt teilweise für die Sicherheitsbauten wie Hochblenden, Seitenmauern und Decken. Gerade die .223 entwickelt auf kurze Entfernung eine extreme Durchschlagskraft.

Auch muss beim Büchenschießen darauf geachtet werden, dass Materialien wie z.B. Holzlatten und vergleichbare Stoffe bereits leicht ausreichen, um die mit hoher Geschwindigkeit fliegenden Geschosse extrem weit von der Schießbahn abzulenken. Hier ist bei offenen Anlagen darauf zu achten, dass ein recht großer Abstand zwischen diesen Baustoffen und der vorgesehenen Schussposition und der sich daraus ergebenden Flugbahn der Geschosse besteht.

Bleiproblematik: vor allem bei Flinte

Vor allem bei Flinten ist peinlich darauf zu achten, dass - insbesondere in Raumschießanlagen - eine vernünftige Lüftungsanlage besteht. Mit einem einfachen Test lässt sich die Leistungsfähigkeit der installierten Lüftung feststellen: Man stellt die Lüftung auf einem Stand aus. Dann räuchert man den Stand mit Schwarzpulver oder einer billigen Disko-Nebelmaschine ordentlich ein. Anschließend stellt man die Lüftung wieder an. Vergehen mehr als 4 oder 5 Minuten bis der Stand wieder ziemlich rauchfrei ist, ist er für alle Arten des IPSC Schießens ungeeignet.

Stahlziele bei Büchse und Flinte

Der Beschuss von Stahlzielen mit Slugs oder Büchsenpatronen ist im Regelwerk eindeutig beschrieben. Dazu ist auch besonders die Regel des allgemeinen Teils des BDS

Sporthandbuchs A.5.09. Beschuss von Stahlzielen zu beachten

Werden Metallscheiben verwendet, soweit die Schießstandzulassung dies erlaubt, sind die jeweils gültigen Vorschriften der Richtlinien Schießstandbau des Deutschen Schützenbundes zu beachten.

Bei Verwendung von Büchsenmunition über 1500 Joule Mündungsenergie der Geschosse ist eine Mindestentfernung zum Ziel von 50m einzuhalten. Die zu beschießenden und nicht rückprallsicher verkleideten Flächen (Popper, Plates usw.) müssen aus einem hochvergüteten

Stahl, der mindestens über eine Zugfestigkeit von 1500 N/mm² und einer Härte von ca. 500 HB verfügt, bestehen.“

Bei Verwendung von Flintenmunition mit Flintenlaufgeschossen aus Blei ist eine Mindestentfernung zum Ziel von 40m einzuhalten. Die zu beschießenden und nicht rückprallsicher verkleideten Flächen (Popper, Plates usw.) müssen aus einem hochvergüteten Stahl, der mindestens über eine Zugfestigkeit von 1250 N/mm² und einer Härte von ca. 400 HB verfügt, bestehen. Flintenlaufgeschosse, die nicht fast ausschließlich aus Blei sind, dürfen zum Beschuss von Metallzielen nicht verwendet werden.

Hardox 400 verfügt nicht über die notwendige Zugfestigkeit und Härte für den Beschuss mit Büchsenmunition.

Besonderer Gefahrenpunkt – Nachladen - insbesondere bei der Büchse

Büchsenpatrone haben eine Reichweite von mehreren Kilometern. Deshalb ist insbesondere beim Nachladen darauf zu achten, dass der Schütze beim Magazinwechsel wirklich seinen Finger aus dem Abzugsbügel heraushält.